

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Februar 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Handel mit Ersatzmitteln betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armee corps: den Ueberlehr mit dem Ausland betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1917.)

Den Handel mit Ersatzmitteln betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer Ersatzmittel für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, für Heiz- und Leuchtstoffe, für Seife, Leder oder andere Gebrauchsgegenstände verkaufen oder feilhalten oder sonst in Verkehr bringen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Landespreisamts.

§ 2.

Als Ersatzmittel sind nicht nur diejenigen Erzeugnisse anzusehen, welche als Ersatzmittel bezeichnet sind, sondern alle Gegenstände, die als Ersatz fehlender Waren bestimmt sind.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei dem Landespreisaamt zu stellen. Für Gegenstände, welche im Großherzogtum hergestellt werden, liegt die Stellung des Antrags dem Hersteller ob. Erfolgt die Herstellung außerhalb des Großherzogtums, so kann der Antrag statt von dem Hersteller auch von dem Großhändler, Zwischenhändler, Agenten oder Kommissionär gestellt werden, welcher das Erzeugnis im Großherzogtum absetzen will.

Der Kleinhändler hat nur dann um die Erlaubnis nachzusuchen, wenn er ein Ersatzmittel, für welches die Genehmigung zum Vertrieb im Großherzogtum noch nicht erteilt wurde, zu vertreiben beabsichtigt.